

Entwurf einer Musterstellungnahme der SAUL zu Massnahmen in der Landwirtschaft nach Art. 62a GSchG

Allgemeine Überlegungen

Das Umweltrecht kennt das Verursacherprinzip (Art. 2 USG und Art. 3a GSchG). Art. 62a GSchG steht im Widerspruch dazu, indem diese Bestimmung für Massnahmen zur Verhinderung der Ausschwemmung von Stoffen unter bestimmten Voraussetzungen Abgeltungen vorsieht. Die wirtschaftliche Tragbarkeit wird über eine allfällige übermässige Belastung des Grundwassers gestellt. Immerhin haben die zahlreichen Projekte nach Art. 62a GSchG gezeigt, welche konkreten Massnahmen zu einer Verminderung unerwünschter Stoffeinträge ins Grundwasser führen. Dank dem dabei gewonnenen Wissen ist es heute möglich, Massnahmen in einem Zuströmbereich einer Grundwasserfassung so festzulegen, dass die gewässerschutzrechtlichen Vorgaben eingehalten werden können. Die KVVU ist der Ansicht, dass Art. 62a GSchG zu Gunsten einer generellen Bestimmung, wonach die gewässerschutzrechtlichen Vorgaben zwingend eingehalten werden müssen, aufgehoben werden soll.

Allgemeines zu Art. 62a GSchG

Die Einteilung von Art. 62a – Projekten in die drei vorgeschlagenen Phasen wird begrüsst. Diese Dreiteilung ist nötig, um die zu Beginn eines Vorhabens bestehenden Unsicherheiten zu reduzieren. So können beispielsweise hydrogeologische Modellannahmen in Realität überprüft werden. Der dritten Phase, der dauerhaften Sicherung, ist grosse Bedeutung beizumessen. Es darf nicht passieren, dass grosse Summen in die Projekterarbeitung und die Sanierung investiert werden, die dann aufgrund mangelhafter Sicherung verloren gehen. Dies ist jedoch nur dann der Fall, wenn nicht nur der Kanton die Nutzungseinschränkungen dauerhaft sichert, sondern wenn auch der Bund seine Beiträge dauerhaft gewährt.

Kap./Abschnitt Chap./paragraphe	Antrag / demande	Begründung des Antrags / argumentaire
Kapitel 2	Ergänzen mit den numerischen Anforderungen, die erreicht werden müssen	Klar aufzeigen, welche Ziele erreicht werden sollen, d.h. 25 mg Nitrat/l und vor allem bei Phosphor aufzeigen, was erreicht werden soll: genügen qualitative Mängel (Schaumbildung z. B.)? oder ist es folgendes Ziel (vgl. bisherige Grundlagensammlung für P-Projekte): Gesamt-Phosphorgehalt in den stehenden oberirdischen Gewässern unter 20 mg pro Kubikmeter durchmischem Freiwasser
5.3.1, Pflanzenschutzmittel - (PSM) und Phosphorprojekte, Abschnitt 3	Zuströmbereich und Massnahmen sollen nicht nur für den aktuellen, sondern auch für den zukünftigen Wasserbedarf aufgezeigt werden.	Gemäss Vollzugshilfe ist die effektiv entnommene Menge oft wesentlich kleiner als die konzessionierte Menge. Die Wirksamkeit der Massnahmen soll auch für den Teil des Zuströmbereichs aufgezeigt werden, welcher der effektiv genutzten Menge entspricht. Da ausgeschiedene Zuströmbereiche für viele Jahre Bestand haben sollen und der Klimawandel den Bedarf an Wasser verändern wird, soll nicht nur die aktuell benötigte Menge im Vordergrund stehen, sondern auch der zukünftige Bedarf. Unter diesem Aspekt erhält Punkt 5.3.3 eine grössere Bedeutung.
	Im letzten Absatz des Kapitels 5.3.1 ist der Absatz ab "Allerdings dürfte... zu streichen."	Die Überlegung soll den Kantonen/Gemeinden überlassen werden. Sie sind sowieso verpflichtet darzulegen, wie die Beiträge zustande kommen. Und falls keine Einkommensausfälle resultieren, wird der Kanton/die Gemeinde auch keine Beiträge beantragen.
5.3.7	Die notwendige Beteiligung (notwendige Massnahmen in genügendem Umfang) muss gesichert werden.	Die Freiwilligkeit besteht darin, die Gewässer mit einem 62a-Projekt zu sanieren. Sobald dieses Instrument gewählt wird, hat der Kanton/die Gemeinde dafür zu sorgen, dass die notwendige Beteiligung erreicht wird. Es darf nicht sein, dass ein Projekt aufgegeben wird, da die Beteiligung im Laufe des Projekts nicht erreicht wird, aber bereits Beiträge bezahlt wurden. Dies kann z. B. vor der Umsetzung über Vorverträge usw. geschehen.

<p>5.3.8 Kostenteiler Bund-Kanton</p>	<p>Der Bund und die Landwirte haben alle anrechenbaren Kosten zu tragen.</p>	<p>Der Bund ist verantwortlich für Fehlanreize bei den Direktzahlungen. Es darf nicht sein, dass Dritte, wie beispielsweise die Wasserversorger und damit letztlich die KonsumentInnen, die Restkosten (rund 20 %) übernehmen müssen. Mit diesem Kostenteiler wird das Verursacherprinzip gemäss Umweltrecht verletzt.</p>
	<p>Es ist darzulegen, was unter Kosten-Nutzen-Verhältnis verstanden wird.</p>	<p>Es ist unklar, was unter dem Begriff verstanden wird.</p>
<p>Kap. 7 Sicherungsphase</p>	<p>Diese Phase wird ausdrücklich begrüsst. Nur mit der Sicherungsphase können die getätigten Investitionen langfristig gesichert werden. Allerdings ist eine Sanierung nur gesichert, wenn nicht nur die Nutzungseinschränkungen dauerhaft festgelegt werden, sondern wenn auch der Bund die Beiträge dauerhaft festlegt. Darüber hinaus sind die Bedingungen an die Ausrichtung von Beiträgen (z.B. Berichterstattung) auf ein absolutes Minimum zu beschränken.</p>	<p>Gemäss Abschnitt 7.2.4 schliesst der Bund mit den Kantonen Programmvereinbarungen für eine Periode von 6 Jahren ab. Dies steht im Gegensatz zu dauerhaft festgelegten Nutzungseinschränkungen. Der Bund hat Beiträge auszurichten solange die Nutzungseinschränkungen gelten.</p>
	<p>Wir begrüssen, dass es in der Sicherungsphase nach wie vor möglich ist, dass die Massnahmen angepasst werden.</p>	<p>Falls neue Erkenntnisse gewonnen werden, können diese auch in der Sicherungsphase umgesetzt werden. Die Sicherungsphase ist somit kein starrer Zustand, sondern kann auch optimiert werden.</p>